

# P R E S S E I N F O R M A T I O N

## Überraschende Wendung im Fall „Anna B.“\*

### Landgericht Hamburg unterbreitet Vergleichsvorschlag in Millionenhöhe

Mit bescheidenen Erwartungen ist Anna B. am Vormittag des 08. Juni 2011 in die letzte mündliche Verhandlung vor dem Landgericht Hamburg hineingegangen und wurde daher vom Verhandlungsverlauf umso mehr überrascht.

Der Überraschungseffekt bezog sich insoweit nicht nur auf die Tatsache, dass die 2. Zivilkammer des Landgerichts Hamburg wiederum mit einer neuen Vorsitzenden – mithin der Dritten im Laufe dieses Verfahrens – besetzt war, sondern dass diese Vorsitzende erstmalig Tendenzen einer deutlichen Ansprache gegenüber dem Regulierungsverhalten des verklagten Versicherungskonzerns, der Generali, verlauten ließ, indem sie erklärte, dass die bisherigen Entschädigungszahlungen der Generali, sowohl was das Schmerzensgeld als auch was die Höhe der diktierten Rentenzahlungen anbelangt, bei Weitem nicht auskömmlich seien.

Nachdem die „neue“ Vorsitzende dann aus erkennbaren taktischen Erwägungen heraus und ohne nähere Begründung zu verstehen gegeben hatte, dass sie einen wichtigen Grund für eine Einmalzahlung gemäß § 843 Abs. 3 BGB weiterhin nicht sehe, empfahl sie den Parteien gleichwohl, sich zur Abfindung der geltend gemachten Ansprüche – ohne Anrechnung der bis dato geleisteten Entschädigungszahlungen – auf einen kapitalisierten und abgezinsten Abfindungsbetrag in Höhe von **4,3 Millionen Euro** zuzüglich einer Zahlung für das 3. Quartal 2011 in Höhe von etwas mehr als 18.000,00 Euro zu verständigen. Unter Berücksichtigung der von der Generali im Laufe der jahrelangen Auseinandersetzung bisher geleisteten (unzureichenden) Abschlagszahlungen beliefe sich die Gesamtentschädigung damit auf gerundet **5 Millionen Euro**.

**Damit hat erstmalig ein renommiertes deutsches Landgericht zu erkennen gegeben, dass die von Rechtsanwalt Hennemann seit langem geforderten Entschädigungsgrößen zwischen 5 und 7 Millionen Euro für schwerstgeschädigte Unfallopfer real berechnet und rechtlich angemessen sind.**

**Zudem dürften mit dem Vergleichsvorschlag des Landgerichts Hamburg die „Krusten“ im Bereich der Gesamtabfindungen und die Regulierungshoheit der Versicherer, den Unfallverletzten einseitig unterwertige Abfindungssummen zu diktieren, in einer Weise aufgebrochen worden sein, die anderen (Schwerst-) Geschädigten deutlich signalisiert, dass es sich lohnt, für sein Recht zu kämpfen und sich von den Haftpflichtversicherern nicht auf unterster Ebene abfinden zu lassen.**

\*Name geändert